

Severine Thomas<sup>1</sup>, Wolfgang Schröer<sup>1</sup>, Josef Koch<sup>2</sup>, Tabea Möller<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim, Hildesheim, Deutschland

<sup>2</sup> Frankfurt, Deutschland

# „Rechtsstatus Leaving Care“ etablieren und verwirklichen

## SGB VIII-Reform und Kinder- und Jugendgrundsicherung zusammendenken

Junge Menschen sind Grundrechtsträger\_innen. Mit dieser Festlegung wird der normative Bezugspunkt der Kinder- und Jugendpolitik und auch der Kinder- und Jugendhilfe nicht zuerst in pädagogischen Programmen, dem sozialstaatlichen Angebot oder der Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfestrukturen gesehen, sondern mit der Rechtsstellung des jungen Menschen und der Verwirklichung ihrer Grundrechte und sozialen Rechte als Voraussetzung z. B. für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert (vgl. Zukunftsforum Heimerziehung 2021, S. 18–22).

Ein solcher rechtebasierter Ansatz in der Kinder- und Jugendpolitik impliziert nicht nur, die Rechtsstellung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, sondern es soll insgesamt ihre Rechtssubjektivität gestärkt und ihre gleichberechtigte soziale Teilhabe diskriminierungsfrei verwirklicht werden. Dies meint, basierend auf supranationalen Konventionen – wie die UN-Kinderrechte-Konvention (UNKRK) oder die UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UNBRK), aber auch europäischer rechtlicher Regulationen zur Kindheit und Jugend – das institutionelle Gefüge des Aufwachsens inklusiv(er) zu gestalten sowie sozialen Benachteiligungen systematisch entgegenzuwirken und die Rechte von jungen Menschen im Alltag zu verwirklichen.

Vor diesem Hintergrund wird in den Diskussionen um die Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu wenig berücksichtigt, dass Inklusion im Kindes- und Jugendalter nicht allein darüber erreicht wird, dass die Sozialsysteme „aus einer Hand“ gestaltet werden. Auch in der Debatte um die inklusive Öffnung von Bildungseinrichtungen kann mitunter der Eindruck gewonnen werden, als sei Inklusion dann verwirklicht, wenn alle junge Menschen gemeinsam Bildungseinrichtungen – wie z. B. Schulen – besuchen können. Dabei wird u. a. der Blick auf die Lebenslagen junger Menschen vernachlässigt. Das aktuelle politische Bestreben, eine Kinder- und Jugendgrundsicherung zu schaffen, kann hier ein Ansatzpunkt sein, dies zu ändern und auch die inklusive Perspektive weiter zu öffnen.

### Leaving Care ist nicht nur eine Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland hat sich Kiaras Gharabaghi, ein Experte der internationalen Diskussionen um „child and youth welfare“, auf einer Fachtagung verwundert darüber geäußert, dass die Einrichtungen und die Fachöffentlichkeit der Erziehungshilfen z. T. den Eindruck vermitteln, die jungen Menschen würden ihnen in gewissen Hinsicht „gehören“ oder besser ausgedrückt, sie als Professionelle allein könnten ihnen eine bessere soziale Teilhabe ermöglichen. Gharabaghi wollte damit nicht die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe und die Leistung ihrer Organisationen relativieren, sondern vielmehr darauf hinweisen, dass die Kinder- und Jugendhilfe nur im Zusammenspiel mit jungen Menschen selbst sowie mit anderen sozialpolitischen Partner\_innen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens die soziale Teilhabe der jungen Menschen diskriminierungsfreier ermöglichen kann.

Die Kinder- und Jugendhilfe habe sich, so könnte in Anlehnung an Stefan Köngeter (2009) weiter formuliert werden, auch als Teil des Problems in dieser Ermöglichung sozialer Teilhabe zu begreifen und nicht nur als Lösung. Denn z. B. die Heimerziehung ruft bis heute Stigmatisierungen hervor (Zukunftsforum 2021) und reflektiert nur bedingt die sozialen Folgen (Weinbach et al. 2017) und Benachteiligungen, die sie in den Lebensverläufen mit hervorbringt. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist diese Perspektive von entscheidender Bedeutung, denn dies bedeutet, dass sie nicht nur eine rechtliche Regulation nach innen, also in Bezug auf die Leistungen des SGB VIII vorzunehmen hat. Vielmehr beeinflusst die Kinder- und Jugendhilfe durch ihre Maßnahmen die Lebensverläufe und die soziale Teilhabe junger Menschen erheblich, ohne dass sie für die nachhaltigen und langfristigen Folgen auch die Verantwortung übernimmt.

### Historische Ambivalenz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

In der Diskussion um „Leaving Care“ ist in den letzten Jahren vielfach angemerkt worden, dass das 2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wesentliche rechtliche Verbesserungen mit sich gebracht habe und nicht zuletzt die Abschaffung der Kostenheranziehung im Jahr 2022 ein wichtiger sozialpolitischer Schritt dafür sei. Gleichzeitig bleibt eine Ambivalenz bestehen: Zwar wird das Fenster zu einer sozialen Teilhabeorientierung geöffnet, aber die bisherige individualisierende Defizitzuschreibung ist für die jungen Menschen nicht

Sozial Extra 2023 · 47 (2): 101–104

<https://doi.org/10.1007/s12054-023-00578-4>

Eingegangen: 12. Dezember 2022

Angenommen: 26. Januar 2023

Online publiziert: 11. April 2023

© Der/die Autor(en) 2023

Zusammenfassung · Abstract

S. Thomas · W. Schröer · J. Koch · T. Möller

„Rechtsstatus Leaving Care“ etablieren und verwirklichen. SGB VIII-Reform und Kinder- und Jugendgrundsicherung zusammendenken

Zusammenfassung

Inklusion in einer rechtebasierten Perspektive bedeutet für die Kinder- und Jugendpolitik, Diskriminierung und sozialer Benachteiligung von jungen Menschen entgegenzutreten und die Rechte der jungen Menschen sowie deren Verwirklichung zu stärken. Vor diesem Hintergrund wird hier argumentiert, dass für alle jungen Menschen, die für eine Zeit in stationären Hilfen zur Erziehung – z. B. Wohngruppen oder Vollzeitpflege – aufgewachsen sind, im Kontext der Kinder- und Jugendgrundsicherung und dem SGB VIII ein „Rechtsstatus Leaving Care“

etabliert werden sollte, damit sie im jungen Erwachsenenalter – also bis zum 27. Geburtstag – gleichberechtigt und diskriminierungsfreier ihren Alltag gestalten und soziale Teilhabe erfahren können.

Schlüsselwörter

Leaving Care · Kinder- und Jugendgrundsicherung · SGB VIII · Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Establishing and Implementing a Legals Status “Leaving Care”. Combining the Reform of Child and Youth Care Act & a Guaranteed Child (and Youth) Allowance

Abstract

Inclusion in a rights-based perspective means for child and youth policy to counter discrimination and social disadvantage of young people and to strengthen the rights of young people and their realization. Against this background, it is argued here that for all young people who have grown up for a time in inpatient help for upbringing—e.g. residential groups or full-time care—a start should be made in the context of basic child and youth welfare and SGB VIII on establishing

a “legal status Leaving Care” so that in young adulthood—i.e. until their 27th birthday—they can shape their everyday lives and experience social participation on an equal footing and without discrimination.

Keywords

Leaving Care · Child and Youth Basic Security · SGB VIII · Child and Youth Strengthening Act

überwunden. In einigen Kommunen wird sogar eine diagnostizierte seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII als eine Voraussetzung für eine Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gesetzt, obwohl dies das alte und neue SGB VIII nicht vorsieht.

Doch auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat 2021 nicht vollständig auf einen Defizitzugang verzichtet: In der Formulierung des § 41 SGB VIII hat der Gesetzgeber es nicht vermocht, den Schritt von einer eher kompensatorisch ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe hin zu einer Teilhabeorientierung konsequent genug zu gehen. Im § 41 SGB VIII bleibt der Begriff „Persönlichkeitsentwicklung“ die bedarfsermittelnde Größe, um soziale Benachteiligungen in Bildungsverläufen oder begrenzte soziale Teilhabemöglichkeiten festzustellen. So ist der § 41 SGB VIII, trotz aller anderen Ausdeutungen, von einer historischen Ambivalenz geprägt: Er zielt zwar auf eine soziale Teilhabeorientierung – macht diese aber weiterhin an einem nicht erreichten Status von Persönlichkeitsentwicklung fest.

Vor diesem Hintergrund müsste im nächsten inklusiven Schritt der Reform diese historische Ambivalenz eindeutig überwunden und herausgearbeitet werden, wie ein „Rechtsstatus Leaving Care“ gefasst werden kann, der sowohl auf eine Defizitzuschreibung in der bisherigen Persönlichkeitsüberwindung verzichtet, damit junge Volljährige durch die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII nicht weiterhin dazu veranlasst werden, sich selbst als unzureichend hinsichtlich ihrer individuellen Entwicklung beschreiben zu müssen. Weiterhin ist auch eine Teilhabeorientierung zu implementieren, die sich nicht nur auf Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

erstreckt, sondern auch in andere Sozialleistungsbereiche sowie Rechtssysteme hineinwirkt.

Kinder- und Jugendgrundsicherung nutzen, um einen „Rechtsstatus Leaving Care“ zu etablieren

Vor diesem skizzierten Hintergrund sollte auch die Diskussion um die Kinder- und Jugendgrundsicherung ein wesentlicher Ausgangspunkt sein, um einen Impuls für die Schaffung eines „Rechtsstatus Leaving Care“ zu geben. Die bisherigen Vorschläge zur Kinder- und Jugendgrundsicherung sind vor allem familienpolitisch orientiert und berücksichtigen die besondere Lage von Care Leaver\_innen darum nur bedingt. So können familiäre Konflikte, die zu einer stationären Unterbringung geführt haben, mit der familienbezogenen Existenzsicherungslogik im Übergang aus stationären Hilfen erneut verschärft werden. Dies trifft alle sozialen Leistungen, die elternabhängig gewährt werden, aber auch Unterhaltsfragen. In der Kinder- und Jugendgrundsicherung sollte es daher nicht nur darum gehen, wie monetäre Sozialleistungen familienpolitisch neu strukturiert werden, sondern es gilt ebenfalls darüber nachzudenken, wie soziale Sicherheit und ein gleichberechtigter sozialer Status von jungen Menschen jenseits von Armutslagen, familialen Abhängigkeiten und Diskriminierung gestaltet werden kann. Daran ist auch die Fachstelle „Leaving Care“ beteiligt (mehr zu deren Arbeit s. **Abb. 1**).

Gerade Kinder und Jugendliche, die in ihrer Kindheit und Jugend eine der wohl intensivsten Interventionen des Sozialstaats in ihr Alltagsleben – die stationäre Hilfe zur Erziehung – erlebt haben, welche nicht selten mit ungleichen Chancen sowie Diskriminierungsfolgen auch nach Ende der Hilfe verbunden



## Fachstelle Leaving Care

Kommunen als Träger der Jugendhilfe haben den gesetzlichen Auftrag, Care Leaver\*innen gut zu begleiten. Der Aufbau vernetzter, rechtskreisübergreifender Angebote ist dafür unabdingbar. Die Fachstelle Leaving Care hat gemeinsam mit Kommunen an der Weiterentwicklung von Infrastrukturen für einen gelingenden Leaving-Care-Prozess gearbeitet. Auf der Seite [www.fachstelle-leavingcare.de](http://www.fachstelle-leavingcare.de) sind aus dieser Arbeit Informationen, Materialien und Serviceleistungen für Kommunen gebündelt (so z.B. in dem [Acht-Baustellen-Papier](#) zu kommunalen Aufgaben auf der Grundlage des KJSG). Ein [Newsletter](#) mit aktuellen Informationen kann auf der Seite abonniert werden.

Abb. 1 Fachstelle Leaving Care

ist, sollten durch eine Kinder- und Jugendgrundsicherung so abgesichert werden, dass sie eigenständig einen diskriminierungsfreien sozialen Status erreichen können. Es ist zu vermeiden, dass sie nach dem Ende der stationären Erziehungshilfe erneut von sozialen Benachteiligungen betroffen sind, die sich als Folge der Erziehungshilfen ergeben. Darum ist in die Gesetzesinitiative zur Kinder- und Jugendgrundsicherung auch ein „Rechtstatus Leaving Care“ zu integrieren.

Weiterhin sind Leistungen im Jugend- und jungen Erwachsenenalter, insbesondere auch während der beruflichen Bildung, im deutschen Sozialleistungssystem hochgradig an den familialen Hintergrund geknüpft und setzen viele familiäre monetäre und soziale Unterstützungsleistungen voraus. Zudem sind auch andere Übergänge ins Erwachsenenalter (z. B. in eigenständiges Wohnen) ebenfalls von vielen Familienleistungen abhängig. Für junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufwachsen, bedeutet dies, dass sie in Abhängigkeiten zurückkehren sollen, aus denen sie sich u. a. mit Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe herausbewegt haben.

Darum erscheint es notwendig, über diese Perspektiven hinaus einen „Rechtstatus Leaving Care“ zu formulieren, der den jungen Menschen im Jugend- und jungen Erwachsenenalter gleichberechtigte Zugänge im institutionellen Gefüge des jungen Erwachsenenalters, im Bildungsbereich, im – für sie beginnenden – Arbeits- und Erwerbsleben ermöglicht sowie steuer- und sozialversicherungsrechtlich eine Position erlaubt, die ihnen eine elternunabhängige soziale Sicherung schafft, ohne sich permanent dafür legitimieren zu müssen.

Als in den USA vor einiger Zeit der Erlass von Studienschulden ins Spiel gebracht wurde, haben wir uns gefragt, warum dies nicht generell für Care Leaver\_innen vorgeschlagen wird? Es wird seit Jahren über die soziale Sicherungslücke nach der Erziehungshilfe diskutiert, doch tragen Care Leaver\_innen im Fall einer Verschuldung die Konsequenzen daraus aktuell weitgehend selbst. Diese Thematik – dass auch teilweise schon während der stationären Hilfe Schulden entstehen – wird bisher in Deutschland nicht mit praktischen Gegenmaßnahmen bearbeitet. Care Leaver\_innen geraten schließlich nicht selten aufgrund fehlender sozialer Sicherung in Verschuldungsfällen und es dauert, bis sie über ausreichend Einkommen verfügen, um diese zu tilgen.

### „Rechtstatus Leaving Care“ etablieren

Entsprechend plädieren wir dafür, dass unter Beteiligung von Care Leaver\_innen ein „Rechtsstatus Leaving Care“ konzeptionell und rechtlich ausgearbeitet wird, der mit der Kinder- und Jugendgrundsicherung und der SGB-Reform etabliert wird. Denn: Die Lebenslage von Care Leaver\_innen mit und ohne Behinderungen wird in diesen sozialpolitischen Perspektiven aufgrund ihrer familienpolitischen Grundorientierung bisher zu wenig berücksichtigt. Für einen entsprechenden Rechtsstatus liegen noch keine expliziten Überlegungen vor. Die rechtlichen Verbesserungen mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind ein wichtiger erster sozialpolitischer Schritt, der aber erst sozialpolitisch wirksam werden kann, wenn auch die genannten weiteren Schritte diskutiert, geplant und gegangen werden.

Aus unserer Sicht handelt es sich dabei nicht um eine positive Diskriminierung von Care Leaver\_innen, da der Sozialstaat für diese Gruppe bereits diskriminierend gewirkt und in die Biografien und Lebensverläufe der jungen Menschen hineingewirkt hat. So ist es letztlich auch als ein Nachteilsausgleich zur sozialen Teilhabe zu verstehen, der Care Leaver\_innen bis zu ihrem 27. Lebensjahr ungeachtet ihrer individuellen Bedarfslagen in Form eines rechtlichen Status' sozial absichert, um nicht immer wieder und erneut den eigenen familiären Kontext stigmatisierend nachweisen zu müssen und dabei zwischen den Sozialsystemen in Sicherungslücken zu geraten.

#### Literatur

- Königter, S. (2009). *Relationale Professionalität. Eine empirische Studie zu Arbeitsbeziehungen mit Eltern in den Erziehungshilfen*. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.
- Weinbach, H., Coelen, T., Dollinger, B., Munsch, C., & Rohrmann, A. (Hrsg.). (2017). *Folgen sozialer Hilfen. Theoretische und empirische Zugänge*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Zukunftsforum Heimerziehung (2021). *Zukunftsimpulse für die „Heimerziehung“*. Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.

Korrespondenzadresse



**Severine Thomas**

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik  
Universität Hildesheim  
Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim, Deutschland  
severine.thomas@uni-hildesheim.de

\*1972; Studium Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Sozialmanagement für Führungskräfte (beides Diplom). Seit 2010 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hildesheim.

**Funding.** Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

**Open Access.** Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

## Terms and Conditions

Springer Nature journal content, brought to you courtesy of Springer Nature Customer Service Center GmbH (“Springer Nature”).

Springer Nature supports a reasonable amount of sharing of research papers by authors, subscribers and authorised users (“Users”), for small-scale personal, non-commercial use provided that all copyright, trade and service marks and other proprietary notices are maintained. By accessing, sharing, receiving or otherwise using the Springer Nature journal content you agree to these terms of use (“Terms”). For these purposes, Springer Nature considers academic use (by researchers and students) to be non-commercial.

These Terms are supplementary and will apply in addition to any applicable website terms and conditions, a relevant site licence or a personal subscription. These Terms will prevail over any conflict or ambiguity with regards to the relevant terms, a site licence or a personal subscription (to the extent of the conflict or ambiguity only). For Creative Commons-licensed articles, the terms of the Creative Commons license used will apply.

We collect and use personal data to provide access to the Springer Nature journal content. We may also use these personal data internally within ResearchGate and Springer Nature and as agreed share it, in an anonymised way, for purposes of tracking, analysis and reporting. We will not otherwise disclose your personal data outside the ResearchGate or the Springer Nature group of companies unless we have your permission as detailed in the Privacy Policy.

While Users may use the Springer Nature journal content for small scale, personal non-commercial use, it is important to note that Users may not:

1. use such content for the purpose of providing other users with access on a regular or large scale basis or as a means to circumvent access control;
2. use such content where to do so would be considered a criminal or statutory offence in any jurisdiction, or gives rise to civil liability, or is otherwise unlawful;
3. falsely or misleadingly imply or suggest endorsement, approval, sponsorship, or association unless explicitly agreed to by Springer Nature in writing;
4. use bots or other automated methods to access the content or redirect messages
5. override any security feature or exclusionary protocol; or
6. share the content in order to create substitute for Springer Nature products or services or a systematic database of Springer Nature journal content.

In line with the restriction against commercial use, Springer Nature does not permit the creation of a product or service that creates revenue, royalties, rent or income from our content or its inclusion as part of a paid for service or for other commercial gain. Springer Nature journal content cannot be used for inter-library loans and librarians may not upload Springer Nature journal content on a large scale into their, or any other, institutional repository.

These terms of use are reviewed regularly and may be amended at any time. Springer Nature is not obligated to publish any information or content on this website and may remove it or features or functionality at our sole discretion, at any time with or without notice. Springer Nature may revoke this licence to you at any time and remove access to any copies of the Springer Nature journal content which have been saved.

To the fullest extent permitted by law, Springer Nature makes no warranties, representations or guarantees to Users, either express or implied with respect to the Springer nature journal content and all parties disclaim and waive any implied warranties or warranties imposed by law, including merchantability or fitness for any particular purpose.

Please note that these rights do not automatically extend to content, data or other material published by Springer Nature that may be licensed from third parties.

If you would like to use or distribute our Springer Nature journal content to a wider audience or on a regular basis or in any other manner not expressly permitted by these Terms, please contact Springer Nature at

[onlineservice@springernature.com](mailto:onlineservice@springernature.com)